

21.05.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen
Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums

Punkt 13 b der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 10 e Abs. 1 EStG)

Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung herstellt und in dem jeweiligen Jahr des Abzugszeitraums zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat."

Begründung:

Unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Vermögensbildung durch Wohneigentum sowie der Bildung von Wohneigentum als Bestandteil der privaten Altersversorgung (vgl. Vorwort zur Gesetzesbegründung) sollten Ferienwohnungen und Wochenendwohnungen im Inland nicht von der Grundförderung ausgeschlossen werden.

Die Einbeziehung dieser Wohnungsarten ist aber auch aus praktischen Erwägungen geboten, um eine schwerwiegende Komplizierung des Steuerrechts zu vermeiden: Es gibt keine verbindliche Definition der Begriffe "Ferienwohnung" und "Wochenendwohnung", so daß in der Praxis erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten auftraten. In vielen Fällen könnte der Ausschluß der Förderung auch durch eine formale Verlagerung des Hauptwohnsitzes umgangen werden. Regelungen aber, deren Einhaltung von vornherein nicht garantiert werden kann, sollten sich schon aus allgemeinen rechtstaatlichen Erwägungen verbieten. Im übrigen ist der Fehlleitung von Steuermitteln bereits durch die

139/3/85

Objektbegrenzung vorgebeugt.

Die Ausweitung von Ferienwohngebieten wird durch die Einbeziehung der Ferienwohnungen und Wochenendwohnungen in die Grundförderung nicht begünstigt; einer solchen Entwicklung könnte im übrigen auch durch baurechtliche Regelungen entgegengewirkt werden.